

**41 900 Richtlinien der Stadt Alsdorf zur
Förderung der Denkmalpflege**

Mitteilungsblatt

Richtlinien der Stadt Alsdorf zur
Förderung der Denkmalpflege
(Inkrafttreten: 18.07.1986)

27 - 17.07.1986

Richtlinien der Stadt Alsdorf zur Förderung der Denkmalpflege

1. Grundsatz

- 1.1 Die Denkmäler der Kunst und Geschichte genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die Stadt Alsdorf gewährt deshalb jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung und Wiederherstellung von Denkmälern der Kunst und Geschichte innerhalb des Stadtgebietes.

- 1.2 Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Empfänger

Die Zuschüsse werden an natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts gewährt, soweit dies nicht durch übergeordnete Bestimmungen eingeschränkt wird.

3. Projekte

Gefördert wird nur die fachgerechte Instandsetzung (Wiederherstellung) von Baudenkmalern, die in der Liste der Baudenkmalers Alsdorfs eingetragen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuschußgewährung sind:

- 4.1 Befürwortung der Maßnahme durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
- 4.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- 4.3 In der Regel muß auch ein Zuschußantrag beim Kreis Aachen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege bzw. beim Land NRW gestellt sein.
- 4.4 Die Antragstellung muß vor Beginn der Maßnahme erfolgt sein. Eine Nachförderung von Mehrkosten ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur aus denkmalpflegerischen Gründen möglich.
- 4.5 Eine Förderung von Bauabschnitten bzw. in Raten ist möglich, jedoch nur dann, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen handelt und die Bauausführung in Abschnitten zweckmäßiger ist.

5. Zuschußhöhe

- 5.1 Die Zuschüsse betragen in der Regel 15 % des denkmalpflegerischen Aufwandes, höchstens jedoch 5.112,92 Euro für eine Einzelmaßnahme.
- 5.2 Ratenweise Auszahlung bleibt vorbehalten.

6. Antragstellung und Entscheidung

- 6.1 Anträge sind formlos mit Anlagen (genehmigte Baupläne, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und eventuelle weitere Nachweise) beim Kulturamt der Stadt Alsdorf einzureichen.
- 6.2 Das Kulturamt, das Bauordnungsamt sowie das Kämmereiamt erarbeiten gemeinsam einen Zuschußvorschlag.
- 6.3 Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Ausschuß für Sport und Kultur.
- 6.4 Vor Auszahlung überprüft das Bauordnungsamt die ordnungsgemäße Bauausführung.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Zuschußempfänger hat dem Kulturamt in der Regel innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung des Förderungsbetrages schriftlich unter Beilage entsprechender prüffähiger Belege nachzuweisen.
- 7.2 Den Verwendungsnachweis prüft das städtische Rechnungsprüfungsamt, das zur Einsichtnahme in die Bücher des Zuschußempfängers berechtigt ist.
- 7.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Entsprechende Verzinsung bleibt vorbehalten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.07.1986 in Kraft.